

Vernehmlassung zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV) Stellungnahme der AIHK gegenüber des Bundesamts für Energie BFE

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) hat die Vorlage studiert und nutzt nachfolgend gerne die Möglichkeit, sich inhaltlich dazu zu äussern:

Gegen die vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve bzw. deren Erweiterung und Umbenennung zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV) haben wir im Grundsatz nichts einzuwenden.

Wir regen jedoch folgende Anpassungen an:

- **Art. 1 Abs. 2 WResV:**
In Betrieben installierte Notstromaggregate, welche nicht unter der Kontrolle der Swissgrid stehen, sollten unseres Erachtens ebenfalls als Teil der Winterreserve betrachtet werden und im Extremfall deren Einsatz angeordnet werden können. Dies, da durch den breiten Einsatz dieser Aggregate per Saldo weniger Strom aus dem Netz bezogen wird. Dem dauernden Betrieb solcher Notstromaggregate im Weg stehende Bestimmungen (Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung) sollen für die Dauer eines drohenden Strommangels (bzw. spätestens ab Stufe 3 der Strommangellage) ausser Kraft gesetzt werden und stattdessen geeignete Ersatzmassnahmen ergriffen werden. Die durch ein Notstromaggregat erzeugte Energie soll nicht an ein allfällig bestehendes Verbrauchskontingent angerechnet werden.
- **Art. 13 Abs. 2 WResV:**
Die Kriterien und Bedingungen für die Teilnahme an der Winterreserve durch Betreiber von Notstromaggregaten, welche durch die Swissgrid eingesetzt werden, sollen konkretisiert werden.
- **Art. 13 Abs. 3 WResV:**
Die Auswahl-Kriterien, nach welchen Betreiber von Notstromaggregaten, welche durch die Swissgrid eingesetzt werden, zur Teilnahme an der Winterreserve verpflichtet werden können, sind klarer zu definieren. Beispielsweise ist zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit festzulegen, ob und inwiefern gewisse Branchen von einer solchen Verpflichtung ausgenommen werden.

- Im Übrigen fordern wir in Bezug auf das temporäre Reservekraftwerk in Birr (und allfällige weitere entsprechende Anlagen), dass zwecks Steigerung der Akzeptanz entsprechender Anlagen in der Bevölkerung eine Einhausung der Turbinen umgesetzt wird. Ebenso soll das Reservekraftwerk Birr nur nachgelagert (z.B. nach Abruf Wasserkraftreserve) zum Einsatz kommen.

Für die AIHK ist von zentraler Bedeutung, dass die Versorgungssicherheit jederzeit sichergestellt werden kann und es nicht zu rotierenden Teilnetzabschaltungen kommt. Solche Stromunterbrüche hätten fatale Auswirkungen auf die Unternehmen und die Gesellschaft. Sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel und Massnahmen müssen deshalb allfälligen Teilnetzabschaltungen vorgezogen werden. Diese dürfen nur als allerletzte Möglichkeit umgesetzt werden.